

variablen Gestaltung bedarf. Die Berechtigung dieser Organe zur Entgegennahme derartiger Erklärungen wird daher in speziellen Einzelregelungen fixiert (z. B. in der Notariatsverfahrensordnung).

Gegenwärtig sind alle diejenigen Organe zur Entgegennahme einer Versicherung zum Zwecke des Beweises als berechtigt anzusehen, die nach den geltenden Bestimmungen eidesstattliche Erklärungen entgegennehmen können.

3. § 231 bewirkt nicht, daß mit Inkrafttreten des StGB keine eidesstattlichen Versicherungen mehr entgegengenommen werden können. Solange dies in geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch vorgesehen ist, muß das weiterhin erfolgen (z. B. in Anwendung von § 294 ZPO, § 2356 BGB). Die Belehrung über die Bestrafung bzw. die Bestrafung bei falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen ist nach § 231 vorzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist somit gegenwärtig eine Form der Versicherung zum Zwecke des Beweises. Die **Ersetzung der eidesstattlichen Versicherung** durch die neue Versicherung zum Zwecke des Beweises wird im Zuge der Schaffung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystem, insbes. mit der Neugestaltung des sozialistischen Zivilrechts, des Notariatsrechts und der entsprechenden Nachfolgesetzgebung, vorgenommen.

4. Die Erklärung muß **gegenüber einem gesetzlich zur Entgegennahme befugten Organ** abgegeben werden. Die Abgabe der Erklärung muß also nicht vor dem betreffenden Organ erfolgen, sondern kann diesem auch zugeschiedt oder in einer anderen Weise übermittelt werden.

Das Organ muß zur Entgegennahme einer solchen Erklärung **gesetzlich befugt** sein. Die nach praktischen Erfahrungen z. T. vorkommenden entsprechenden Erklärungen von Bürgern untereinander (gegenwärtig ebenfalls noch „eidesstattliche Versicherung“) sind damit ebensowenig strafrechtlich relevant wie die z. B. teilweise üblichen Erklärungen in Personalfragebogen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob Betrug vorliegt.

Die Erklärung muß in der dazu vorgeschriebenen Form als richtig versichert sein. Die Form wird gleichfalls einer speziellen normativen Regelung bedürfen.

Eine entsprechende Belehrung über die Bedeutung der Erklärung und die Folgen der unrichtigen Abgabe ist anzustreben, jedoch keine Strafbarkeitsvoraussetzung; allerdings muß die Kenntnis über die Bedeutung der Erklärung und die Folgen der unrichtigen Abgabe vorliegen.

In der Regel wird der Erklärende die Richtigkeit seiner Darlegung durch seine Unterschrift bestätigen, die Abgabe der falschen Erklärung selbst ist aber sowohl mündlich als auch schriftlich möglich.

5. Der Täter muß wissentlich falsche Angaben mit dem **Ziel der Täuschung** im Rechtsverkehr machen. Bedingter Vorsatz ist damit ausgeschlossen.